

# ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

von:

JTB Product Development B.V.  
Havikweg 21  
6374 AZ Landgraaf (Niederlande)

## Artikel 1: Definitionen

Unter diesen Bedingungen bedeutet "JTB":

JTB Product Development B.V.  
Havikweg 21  
6374 AZ Landgraaf (Niederlande)

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff "Geschäftspartner": die natürliche oder (privatrechtliche) juristische Person sowie Joint Ventures ohne Rechtspersönlichkeit, die eine Vereinbarung mit "JTB" schließen oder schließen wollen.

## Artikel 2: Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- A. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von JTB und für jede Vereinbarung zwischen JTB und einer Geschäftspartner, für die JTB diese Bedingungen erklärt hat, sofern die Parteien nicht ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen sind. Die Bezugnahme der Kontrahenten auf ihre eigenen Bedingungen wird von JTB nicht akzeptiert.
- B. Die andere Partei, die zu den vorliegenden Bedingungen einmal vertraglich gebunden war, akzeptiert stillschweigend die Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf eine Vereinbarung, die später mit JTB geschlossen wurde.

## Artikel 3: Angebote

- A. Alle Angebote und/oder Angebote sind - sofern nicht anders vereinbart - völlig unverbindlich.
- B. Alle Vereinbarungen, auch wenn und soweit sie von JTB oder nicht in den Diensten von JTB eingegangen sind, kommen erst zustande, nachdem diese von der hierzu ausdrücklich ermächtigten Person schriftlich bestätigt oder ohne vorherigen Auftrag ausgeführt worden sind.
- C. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als richtig und genehmigt, sofern JTB nicht innerhalb von acht Tagen nach Versand schriftlich widerspricht.

## Artikel 4: Ausführung der Vereinbarung

- A. JTB legt fest, auf welche Art und Weise der Auftrag ausgeführt werden soll. Sie ist verpflichtet, die andere Partei im voraus über die Art und Weise der Ausführung zu informieren, es sei denn, dies widerspricht der Art des Auftrags.
- B. JTB ist berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte auszulagern oder ausführen zu lassen, die nicht von ihr beschäftigt sind, wenn dies gemäß JTB eine gute oder effiziente Ausführung des Auftrags fördert, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu die Art des Auftrags.
- C. Einen an JTB erteilten Auftrag gilt als auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Kündigung oder Rückgabe des Auftrages muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erfolgen und ist erst gegen Ende des Jahres möglich.

- D. Nach Einführung des Auftrages werden ihm alle von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen wieder zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- E. Wenn die oben genannten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Auftrags bei der Geschäftspartner eingehen, werden sie ab diesem Zeitpunkt auf Kosten und Risiko der Geschäftspartner aufbewahrt.

## Artikel 5: Informations- und Kooperationspflicht der Geschäftspartner

- A. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle Daten, die JTB in ihrer Stellungnahme zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags benötigt, JTB in der gewünschten Form zugutkommen. Die Lieferung der vorgenannten Dokumente erfolgt in einer von JTB festzulegenden Weise. Der Geschäftsführer bietet auch alle anderen notwendigen Zusammenarbeit bei der Ausführung des Auftrags.
- B. JTB ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, dass der Geschäftspartner die im vorherigen Absatz genannten Verpflichtungen erfüllt hat.
- C. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den JTB infolge dieser Verzögerung erleidet.

## Artikel 6: Vertrauliche Informationen

Die Parteien sind verpflichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung, bestimmte Informationen offenzulegen, die Vertraulichkeit in Bezug auf die von der anderen Partei erhaltenen Informationen und die durch deren vertrauliche Behandlung erhaltenen Ergebnisse zu wahren. Die Parteien treffen alle angemessenen Vorkehrungen zu diesem Zweck.

## Artikel 7: Besicherung

- A. JTB ist jederzeit berechtigt, vor Beginn oder Fortführung der Arbeiten und vor der Lieferung bzw. Weiterlieferung ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen von dem Geschäftspartner zu verlangen.
- B. Wird die geforderte Sicherheit nicht in unzulänglicher Weise nachgewiesen oder ist die Rechtsform des Geschäftspartners geändert, hat JTB das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliches Eingreifen aufzulösen und die bereits gelieferten Waren unbeschadet der zu diesem Zeitpunkt JTB zustehenden Rechte zurückzunehmen bei Zahlung des bei Vertragsbeendigung fällig werdenden Betrages wegen geleisteter Arbeit und geleisteter Lieferungen.

## Artikel 8: Änderungen der Vereinbarung

- A. Sind nach Ausführung des Auftrags noch Änderungen in deren Ausführung erforderlich, müssen diese JTB rechtzeitig und schriftlich gemeldet werden. Wenn die genannten Änderungen mündlich oder telefonisch mitgeteilt werden, geht das Risiko für die korrekte Ausführung der einen und der anderen auf Kosten des Geschäftspartners.
- B. JTB behält sich das Recht vor, aufgrund von Änderungen in dem Auftrag eine Preisänderung vorzunehmen.
- C. Änderungen an einem bereits erteilten Auftrag können dazu führen, dass JTB die vor den Änderungen vereinbarte Lieferzeit überschreitet. JTB ist nicht verantwortlich für eine solche Verzögerung.

### Artikel 9: Änderungen an den zu liefernden Produkten

JTB ist berechtigt, Produkte zu liefern, die geringfügig von den in der (Kauf-)Vereinbarung beschriebenen Positionen abweichen, jedoch in technischer und/oder funktioneller Hinsicht gleichwertig sind. Wenn JTB von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und ein Produkt liefert, der wesentlich von dem vereinbarten Produkt abweicht, ist der Geschäftspartner berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Geschäftspartner hat diese Befugnis für acht Tage, nachdem er die Abweichung entdeckt oder vernünftigerweise entdeckt haben könnte.

### Artikel 10: Lieferung

- A. Sofern nicht anders vereinbart, gehen die gekauften oder gelieferte Produkte auf Gefahr des Geschäftspartners ab dem Abschluss des (Kauf-)Vertrags über. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an das Heim/Unternehmen des Geschäftspartners. Franco Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit JTB mit dem Geschäftspartner vereinbart hat und auf der Rechnung oder anderweitig angegeben ist. Ist eine der Incoterms als Lieferbedingung vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms.
- B. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die (gekauften) Produkte in dem Moment zu übernehmen, in dem sie an ihn geliefert wird oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Geschäftspartner den Kauf ablehnt oder mit der Bereitstellung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, nicht einverstanden ist, werden die Produkte auf Risiko des Geschäftspartners gelagert. In diesem Fall schuldet der Geschäftspartner alle zusätzlichen Kosten, einschließlich in jedem Fall Lagerkosten.

### Artikel 11: Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine Frist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei verspäteter Lieferung muss der Geschäftspartner JTB daher eine schriftliche Inverzugsetzung ausstellen.

### Artikel 12: Teillieferungen

JTB ist berechtigt, (verkaufte) Produkte in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen selbständigen Wert hat. Wenn die Produkte in Teilen geliefert werden, ist JTB berechtigt, jeden Teil gesondert zu berechnen.

### Artikel 13: Mängel, Beschwerdefriste

- A. Der Geschäftspartner muss die (gekauften) Produkte bei der Lieferung oder so schnell wie möglich inspizieren oder diese Inspektion durchführen lassen, nachdem JTB mitgeteilt hat, dass die Produkte des Geschäftspartners zur Verfügung stehen. Der Geschäftspartner muss dabei prüfen, ob die gelieferten Produkte der Vereinbarung entspricht, und zwar:
  - ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
  - ob die gelieferten Produkte der vereinbarten Quantität entspricht (zB. Anzahl und Menge);
  - ob die gelieferten Waren die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen oder wenn diese den Anforderungen entbehren, die für den normalen Gebrauch und/oder kommerzielle Zwecke festgelegt werden können.
- B. Wenn sichtbare Mängel festgestellt werden, muss der Geschäftspartner JTB innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich informieren.
- C. Der Geschäftspartner muss JTB innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch vier Wochen nach Lieferung, nicht sichtbare Mängel anzeigen.
- D. Auch wenn der Geschäftspartner rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung und Annahme der getätigten

Bestellungen bestehen. Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an JTB zurückgegeben werden.

- E. Bei der Lieferung von Glas ist JTB nicht dazu verpflichtet, das gelieferte Glas zu ersetzen, wenn das gelieferte Glas bereits geschnitten, platziert oder anderweitig durch den Geschäftspartner verarbeitet oder an Dritte übergeben wurde, ansonsten nicht haftbar für den Verkäufer.

### Artikel 14: Technische Anforderungen, usw.

- A. Sofern der Geschäftspartner keine besonderen Qualitätsanforderungen festgelegt hat, die von JTB schriftlich bestätigt wurden, wird JTB lediglich die handelsübliche Qualität liefern.
- B. JTB haftet nicht für technisch unvermeidbare Abweichungen von Farben, Qualität, Design und Dicke. JTB haftet auch nicht für versteckte Mängel der gelieferten Produkte.
- C. In Bezug auf die Maße und Gewichte aller zu liefernden/zu liefernden Produkte behält sich JTB die üblichen Toleranzen in den für die Produktion verantwortlichen Werken vor. Alle Größen werden während der Berechnung in Millimetern nach oben gerundet. Diese gerundeten Größen ersetzen die tatsächlichen Größen in allen Preis-, Längen-, Breiten- und Flächenberechnungen. Bei anderen als rechteckigen Formen wird die Fläche entsprechend dem Rechteck berechnet, das zur Schablone passt.
- D. Wenn die in den Niederlanden zu liefernden Produkte außerhalb der Niederlande verwendet werden sollen, ist JTB dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Produkte die technischen Anforderungen oder Standards erfüllen, die in den Gesetzen oder Vorschriften des Landes, in dem die Produkte verwendet werden sollen, festgelegt sind, indem beim Abschluss der (Kauf-)Vereinbarung über die Nutzung im Ausland Meldung gemacht wurde. Auch alle anderen technischen Anforderungen, die von dem Geschäftspartner an die zu liefernden Produkte gestellt werden und die von den normalen Anforderungen abweichen, müssen von dem Geschäftspartner bei Abschluss der (Kauf-)Vereinbarung ausdrücklich gemeldet werden.

### Artikel 15: Muster, Modelle und Beispiele

Wenn JTB ein Modell, Muster oder Beispiel zeigt oder zur Verfügung stellt, geschieht dies immer nur als Hinweis: Die Qualität der zu liefernden Produkte kann von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen.

### Artikel 16: Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte und Vervielfältigungsrechte

- A. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben die Entwürfe, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Budgets, Programme und Berechnungen sowie solche, die von oder im Auftrag von JTB geliefert werden, Eigentum von JTB und müssen auf erste Anforderung von JTB zurückgegeben werden.
- B. Alle Rechte (Urheberrechte, Designrechte, usw.) an Entwürfen, Bildern, Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Programmen, usw. sind vorbehalten und müssen respektiert werden.
- C. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben in den Paragraphen A und B dieses Artikels genannten, schuldet der Geschäftspartner der JTB eine vertragliche, sofort fällige Geldstrafe von € 2.500,00 pro Verstoß, unbeschadet der Möglichkeit, den tatsächlichen Schaden wiederzuerlangen.

### Artikel 17: Beendigung der Vereinbarung

- A. Die Ansprüche von JTB gegen den Geschäftspartner sind in folgenden Fällen sofort fällig:

- wenn JTB nach Beendigung der Vereinbarung Umstände erfährt, die JTB Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- wenn JTB den Geschäftspartner bei der Beendigung der Vereinbarung gebeten hat, Sicherheit für die Performance zu leisten, und diese Sicherheit nicht bereitgestellt oder ist nicht ausreichend.
- In den oben genannten Fällen ist JTB berechtigt, die weitere Erfüllung der Vereinbarung auszusetzen oder die Vereinbarung aufzulösen, unbeschadet des Rechts von JTB, Schadensersatz zu verlangen.

B. Wenn Umstände eintreten, die JTB gegenüber Personen und/oder Materialien, die JTB nutzen oder zur Ausführung der Vereinbarung verpflichtet, darstellen, die so beschaffen sind, dass die Ausführung der Vereinbarung unmöglich oder zu beanstandeten und/oder unverhältnismäßig teuer ist, sollte die Einhaltung der Vereinbarung nicht mehr vernünftigerweise erforderlich sein, ist JTB berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen.

#### Artikel 18: Garantie

JTB übernimmt keine Garantie für die von ihr gelieferten Produkte.

#### Artikel 19: Zurückbehaltungsrecht

JTB ist berechtigt, alle Produkte, die ihr von dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt werden, oder alle Produkte, die sie für den Geschäftspartner hergestellt hat, zu behalten, um alle Kosten zu begleichen, die JTB für die Ausführung der Aufträge der oben genannten Produkte aufgewendet hat, unabhängig davon, ob diese Anweisungen sich auf die vorgenannten oder andere Angelegenheiten des Geschäftspartners beziehen, es sei denn, der Geschäftspartner hat ausreichende Sicherheit für diese Kosten geleistet.

#### Artikel 20: Eigentumsvorbehalt

- A. Die von JTB gelieferten Produkte bleiben Eigentum von JTB, bis der Geschäftspartner alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit JTB abgeschlossenen (Kauf-)Verträgen erfüllt hat:
- die Gegenleistung(en) hinsichtlich der gelieferten oder zu liefernden Produkte selbst;
  - die Gegenleistung(en) in Bezug auf die von JTB im Rahmen der (Kauf-)Vereinbarung(en) erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
  - Ansprüche wegen Nichterfüllung der Kaufvereinbarung(en) durch den Geschäftspartner.
- B. Von JTB gelieferte Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 fallen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Der Geschäftspartner ist im Übrigen nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder ein sonstiges Recht darauf zu begründen.
- C. Kommt der Geschäftspartner seine Verpflichtungen nicht nach oder besteht die berechtigte Befürchtung, dass dies nicht der Fall ist, ist JTB berechtigt, die gelieferten Produkte, auf die sich der Eigentumsvorbehalt nach Absatz 1 bezieht, von dem Geschäftspartner oder Dritten, die die Produkte für den Geschäftspartner halten, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, zu diesem Zweck unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des geschuldeten Betrags pro Tag uneingeschränkt, zusammenzuarbeiten.
- D. Wenn Dritte ein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte begründen oder geltend machen wollen, ist der Geschäftspartner verpflichtet JTB unverzüglich zu informieren.
- E. Der Geschäftspartner verpflichtet sich auf erste Anfrage von JTB:
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte versichert und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden, sowie

gegen Diebstahl versichert zu halten und die Versicherungspolice zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen;

- alle Forderungen des Geschäftspartners gegenüber den Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte wie in Art. 3:239 BW;
- Verpfändung der Ansprüche, die der Geschäftspartner gegen seine Kunden in der Weiterveräußerung der von JTB unter Eigentumsvorbehalt an JTB gelieferten Produkte wie in Art. 3:239 BW;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte als Eigentum von JTB zu kennzeichnen;
- auf andere Weise mit allen angemessenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die JTB ergreifen möchte um seine Eigentumsrechte an den Produkten zu schützen, und die den Geschäftspartner im normalen Geschäftsgang nicht unangemessen behindern;
- im Falle eines Konkurses die gelieferten Produkte auf eigene Kosten an JTB zurücksenden.

#### Artikel 21: Preise

Wenn nicht anders angegeben, sind unsere Preise:

- basierend auf Lieferung von Firma, Lager oder anderem Lagerort von JTB;
- ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren;
- ohne die Kosten für Verpackung, Be- und Entladen, Transport und Versicherung;
- angegeben in Euro; Wechselkursänderungen werden weitergegeben.

#### Artikel 22: Preiserhöhung

- A. Falls JTB mit dem Geschäftspartner einen bestimmten Preis vereinbart, ist JTB dennoch berechtigt, den Preis zu erhöhen, falls für die Ausführung der Vereinbarung geändert wird, Materialien, Löhne, Prämien jeglicher Art, Steuern und/oder andere den Preis der gekauften Produkte beeinflussende Faktoren.
- B. JTB kann den bei der Lieferung geltenden Preis gemäß seiner aktuellen Preisliste berechnen. Wenn die Preiserhöhung 10% übersteigt, hat der Geschäftspartner das Recht, die Vereinbarung aufzulösen.

#### Artikel 23: Zahlung

- A. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum zu erfolgen:
- mittels gesetzlichem Zahlungsmittel im Geschäftsraum von JTB oder;
  - durch Überweisung des Betrags, der auf eine in der Vereinbarung oder auf der Rechnung erwähnte Bankkontonummer im Namen von JTB Glass B.V. in Landgraaf.
  - Nach Ablauf von zwei Monaten nach Rechnungsdatum ist der Geschäftspartner in Verzug; der Geschäftspartner schuldet ab dem Zeitpunkt des Verzuges Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen von + 2%.
- B. Im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder einer Zahlungseinstellung des Geschäftspartners sind die Verpflichtungen des Geschäftspartners sofort fällig und zahlbar.
- C. Die Zahlung muss ohne Skonto oder Verrechnung erfolgen.
- D. Zahlungen des Geschäftspartners dienen immer zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach zu den am längsten fälligen Forderungen, auch wenn der Geschäftspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

#### Artikel 24: Kreditbeschränkung

JTB ist berechtigt, innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum einen Kreditbegrenzungszuschlag von 2% zu erheben, der nicht fällig ist.

#### Artikel 25: Betriebskosten

- A. Wenn der Geschäftspartner in Verzug ist oder einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Zahlung auf Kosten des Geschäftspartners. In jedem Fall schuldet der Geschäftspartner einen Betrag von mindestens 15% des Bruttorechnungsbetrags (mindestens 125 Euro), zuzüglich 15 Euro Verwaltungskosten.

Wenn JTB nachweislich höhere Kosten verursacht hat, die vernünftigerweise notwendig waren, können diese ebenfalls erstattet werden.

- B. Der Geschäftspartner schuldet JTB in allen Fällen die Gerichtskosten, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Dies gilt nur, wenn JTB und der Geschäftspartner in Bezug auf eine Vereinbarung, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gerichtlich vorgehen und eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird und der Geschäftspartner ganz oder überwiegend erfolglos bleibt.

#### Artikel 26: Haftung

JTB haftet gegenüber dem Geschäftspartner nur in der folgenden Weise:

- Für Schäden aus Mängeln der gelieferten Produkte ist die Haftung von JTB auf den Rechnungswert begrenzt;
- wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von JTB oder seinen Vorgesetzten verursacht wurde;
- bei zusätzlichen Dienstleistungen beschränkt sich die Haftung von JTB ausschließlich auf den Rechnungswert.
- 

Im Übrigen ist die Haftung von JTB nur auf den Rechnungswert beschränkt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels verweist JTB in diesem Zusammenhang auf die Lieferung von Glas gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Teil E und Artikel 14 Teil B dieser Bedingungen.

#### Artikel 27: Höhere Gewalt (nicht zuordenbare Mängel)

- A. Höhere Gewalt sind Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die JTB nicht zugerechnet werden können. Nachfolgend sind (wenn und soweit diese Umstände die Leistung unmöglich machen oder unzumutbar schwierig machen) enthalten: Streiks in anderen Unternehmen als JTB, wilde Streiks oder politische Streiks in der Gesellschaft von JTB, ein allgemeiner Mangel an Rohstoffen und andere die Realisierung der benötigten Güter oder Dienstleistungen, unvorhersehbare Stagnation bei Lieferanten oder sonstigen Dritten, von denen JTB abhängig ist und allgemeine Transportprobleme.
- B. JTB ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem JTB seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- C. Bei höherer Gewalt werden die Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen von JTB ausgesetzt. Sofern die Frist, in der die Erfüllung der Verpflichtungen von JTB aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzpflicht besteht.
- D. Ist JTB bei Eintritt der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen bereits teilweise oder nur teilweise nachgekommen, so ist sie berechtigt, das bereits gelieferte oder zu liefernde Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Geschäftspartner ist zur Zahlung dieser Rechnung verpflichtet, als wäre es ein separater Vertrag.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte oder zu liefernde Teil keinen eigenständigen Wert hat.

#### Artikel 28: Verjährung

Alle gesetzlichen Ansprüche des Geschäftspartners aufgrund einer diesen Bedingungen unterliegenden Vereinbarung erlöschen nach zwingendem Recht nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem die Produkte geliefert wurden oder hätten geliefert werden müssen oder ab dem Tag der Lieferung der Produkte oder ab dem Tag dass die Arbeit abgeschlossen wurde oder hätte abgeschlossen werden sollen.

#### Artikel 29: Streitbeilegung

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilrichters wird jeder Streit zwischen dem Geschäftspartner und JTB, wenn das Amtsgericht zuständig ist, vom Amtsgericht in Maastricht beigelegt. JTB bleibt jedoch berechtigt, den Geschäftspartner gemäß dem Gesetz oder dem anwendbaren internationalen Vertrag vor das zuständige Gericht zu laden.

#### Artikel 30: Anwendbares Recht

Für alle Vereinbarungen zwischen JTB und dem Geschäftspartner gilt ausschließlich niederländisches Recht.

Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts "Übereinkommen über den internationalen Warenkauf 1980" ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Artikel 31: Änderung der Bedingungen

JTB ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Diese Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft.

JTB wird die geänderten Bedingungen rechtzeitig an den Geschäftspartner senden. Wurde kein Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt, werden Änderungen an dem Geschäftspartner wirksam, sobald die Änderung mitgeteilt wurde.